

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN																			
1.3	<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b>                      Am Alten Stadtschloss 1                       34117 Kassel</p>	19.12.2023	<p><u>Dezernat 31.1 Altlasten, Bodenschutz</u>  <b>Altlasten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) für den o.g. Planungsraum bzw. nördlich des Planungsraums folgenden Eintrag gibt:</li> </ul> <table border="1"> <tr> <td><b>ALTIS-Nummer</b></td> <td><b>634.005.020-000.008</b></td> </tr> <tr> <td><b>Arbeitsname</b></td> <td>90 – Notlandeplatz Fritzlar</td> </tr> <tr> <td><b>Status</b></td> <td>Altlastenverdächtige Fläche</td> </tr> <tr> <td><b>Flächenart</b></td> <td>Altstandort</td> </tr> <tr> <td><b>Straße</b></td> <td>Auf den Unterrödern x</td> </tr> <tr> <td><b>UTM-Ost</b></td> <td>520406</td> </tr> <tr> <td><b>UTM-Nord</b></td> <td>5665402</td> </tr> <tr> <td><b>Max. WZ-Klasse</b></td> <td>5</td> </tr> <tr> <td><b>Bemerkung</b></td> <td>Kasseler Warte x, nur Lagebezeichnung (ohne Haus-Nr.) Phi 01/23 ## Ehem. Schießbahngaben vollständig mit hausmüllartigen Abfällen verfüllt. Grube mit Ölschlamm verfüllt. Unzureichend untersucht. Zuständigkeit bisher ungeklärt.</td> </tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wie auch in den Vorentwürfen der Begründungen zu den o. g. Bebauungsplänen angegeben, handelt es sich bei dem vorgenannten Altstandort um den ehemaligen Standortübungsplatz „Kasseler Warte“. Ergeben sich im Zuge der Bauausführung/Bodeneingriffe Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, welche einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Dezernat 31.1 Altlasten, Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel zwecks Absprache weiterer Maßnahmen unverzüglich zu informieren.</li> <li>Aus altlastenfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen dennoch keine Bedenken gegen das Planvorhaben.</li> </ul>	<b>ALTIS-Nummer</b>	<b>634.005.020-000.008</b>	<b>Arbeitsname</b>	90 – Notlandeplatz Fritzlar	<b>Status</b>	Altlastenverdächtige Fläche	<b>Flächenart</b>	Altstandort	<b>Straße</b>	Auf den Unterrödern x	<b>UTM-Ost</b>	520406	<b>UTM-Nord</b>	5665402	<b>Max. WZ-Klasse</b>	5	<b>Bemerkung</b>	Kasseler Warte x, nur Lagebezeichnung (ohne Haus-Nr.) Phi 01/23 ## Ehem. Schießbahngaben vollständig mit hausmüllartigen Abfällen verfüllt. Grube mit Ölschlamm verfüllt. Unzureichend untersucht. Zuständigkeit bisher ungeklärt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kenntnisnahme</li> <li>Kenntnisnahme, ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen</li> <li>Kenntnisnahme</li> </ul>
<b>ALTIS-Nummer</b>	<b>634.005.020-000.008</b>																					
<b>Arbeitsname</b>	90 – Notlandeplatz Fritzlar																					
<b>Status</b>	Altlastenverdächtige Fläche																					
<b>Flächenart</b>	Altstandort																					
<b>Straße</b>	Auf den Unterrödern x																					
<b>UTM-Ost</b>	520406																					
<b>UTM-Nord</b>	5665402																					
<b>Max. WZ-Klasse</b>	5																					
<b>Bemerkung</b>	Kasseler Warte x, nur Lagebezeichnung (ohne Haus-Nr.) Phi 01/23 ## Ehem. Schießbahngaben vollständig mit hausmüllartigen Abfällen verfüllt. Grube mit Ölschlamm verfüllt. Unzureichend untersucht. Zuständigkeit bisher ungeklärt.																					



NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	
			<p>nachhaltige Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen ist verboten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):                      Da zum Zeitpunkt der Beteiligung die artenschutzrechtliche Prüfung noch nicht vorliegt und der unteren Naturschutzbehörde keine eigenen Daten zum Vorhabenbereich vorliegen, kann keine Stellungnahme zum Artenschutz abgegeben werden.</li> <li>▪ 3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)                      Das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.</li> <li>▪ 4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie                      Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von der Planung betroffen.</li> <li>▪ 5. Eingriffsregelung                      Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:                      Durch die Aufstellung der Satzung entstehen Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leitungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Die Satzung enthält jedoch bislang keine abschließenden Festlegungen zum Ausgleich dieser Eingriffe. Nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind demnach durch die Aufstellung der Einbeziehungsatzung Eingriffe in Natur und Landschaft gegeben, die nach der bisherigen Planung nicht kompensiert werden. Hier ist im weiteren Bauleitplanverfahren eine Planung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen und darzustellen. Für den Teilbereich A ist zudem darzustellen, in welcher Form die Flächen unter den Solarpaneelen entwickelt werden / bewirtschaftet werden sollen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Artenschutzprüfung wurde für den Entwurf zur Offenlage ergänzt.</li> <li>▪ Kenntnisnahme</li> <li>▪ Kenntnisnahme</li> <li>▪ Die Eingriffsregelung wurde im Entwurf zur Offenlage ergänzt.</li> </ul>
14	<p><b>Hessen-Forst</b>  <b>Hessisches Forstamt Jesberg</b>                      Frankfurter Straße 20                      34632 Jesberg</p>	27.11.2023	<p>Zum im Betreff genannten Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nach Einsicht in die Planungsunterlagen werden forstrechtliche Belange originär nicht berührt.</li> <li>▪ Bezüglich des <b>Teilgebietes A</b> muss aber sichergestellt sein, dass sich für den angrenzenden Waldbestand keine negativen Folgen durch den Bau, bspw. durch eine erhöhte Brandgefahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> <li>▪ Eine erhöhte Brandgefahr durch die Solaranlagen ist nicht erkennbar.</li> </ul>

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	
			oder eine erhöhte punktuelle Sonneneinstrahlung, ergeben. Im Zweifelsfall ist der Abstand zum Wald zu erhöhen.	
15	<b>Regionalbauernverband Kurhessen e.V.</b> Rudolf-Harbig-Straße 4 34576 Homberg (Efze)	29.12.2023	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zu den o. g. Bebauungsplänen sowie der damit in Verbindung stehenden Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 12 bestehen seitens der örtlichen Landwirtschaft keine wesentlichen Bedenken.</li> <li>▪ In Bezug auf Abschnitt 1.2 „Ziel und Begründung der Planung“ der vorliegenden Begründung stellt sich die regionale Landwirtschaft selbstverständlich den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes. Sie sieht sich hierbei als wichtigen Teil der Lösung, um die Umsetzung der Klimaziele zu gewährleisten, da sie für die Gesellschaft Folgendes sicherstellt:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine regionale Lebensmittelproduktion vermeidet lange Transportwege und CO2-Emissionen.</li> <li>- Durch Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden etc. wird ein spürbarer Beitrag zur Energieversorgung über erneuerbare Energien durch die regionalen Landwirte geleistet.</li> <li>- Nachhaltiger Ackerbau fördert den Humusaufbau und schafft somit eine wichtige, natürliche Senke durch Bindung von CO2.</li> </ul> </li> <li>▪ Insofern bestehen grundsätzlich berechnete Vorbehalte hinsichtlich der Flächenkonkurrenz von Freiflächenphotovoltaik und anderen flächenrelevanten Thermieanlagen zur landwirtschaftlichen Nutzung. Für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten daher Konversionsflächen oder Deponieflächen bevorzugt werden. Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen muss der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen immer unter Berücksichtigung der Interessen der Landbewirtschaftler erfolgen, schließlich handelt es sich bei den vorliegenden plangegegenständlichen Flächen um durchschnittliche landwirtschaftliche Böden. Der Verlust dieser Böden ist für die Landwirtschaft schmerzhaft, da mit Ausweisung der bekannten geplanten Entwicklungsfläche diese Böden unwiederbringlich verloren gehen und somit der Nahrungsmittelerzeugung gänzlich entzogen werden.</li> <li>▪ Im Zuge der Umsetzung derartiger Projekte ist den vom Flächenentzug betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben, sowohl als Grundstückseigentümern als auch Pächtern, ein angemessene-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> <li>▪ Für die Planumsetzung werden keine Ackerflächen in Anspruch genommen. Die für den Solarpark in Anspruch genommene Fläche kann im weiteren Sinne als Konversionsfläche angesehen werden.</li> <li>▪ Dies ist im vorliegenden Fall nicht geplant.</li> </ul>

NR.	EINSENDER	DATUM	ANREGUNGEN/BEDENKEN	
			<p>nes Beteiligungsangebot für die Kompensation entstehender Ertragsverluste anzubieten. Idealerweise werden entsprechende kommunale Vorhaben in Form eines Bürgerenergieprojektes unter Einbeziehung der ortsansässigen Landwirte umgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Darüber hinaus bedingt die vorliegende Planung und die damit verbundene Versiegelung von landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen, naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen gem. dem geltenden Bundesnaturschutzgesetz bzw. der Kompensationsverordnung. Mit dem Ziel, den Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen zu vermeiden bittet der Unterzeichner mögliche Kompensationsmaßnahmen, welche ggf. im weiteren Bauleitverfahren konkretisiert werden, auf anderweitigen Flächen, welche nicht der Landwirtschaft zuzuordnen sind, durchzuführen, alternativ Ersatzzahlungen gem. § 6 Kompensationsverordnung zu leisten.</li> <li>▪ Abschließend sollte der Bebauungsplan die Wiederherstellung und Rückgabe der Flächen im ursprünglichen Zustand bzw. Nutzung (Ackerland / Grünland) nach Beendigung der außerlandwirtschaftlichen Nutzung sicherstellen. Dem Betreiber ist dafür u. a. die Pflicht zur Vorlage einer Rückbaubürgschaft bei einem deutschen Bankinstitut aufzuerlegen.</li> <li>▪ Unter dem Vorbehalt der vorgenannten Punkte liegen aus Sicht des Unterzeichners keine weiteren Einwände zum vorliegenden Bebauungsplan vor. Für weitere Rückfragen und auch ein persönliches Gespräch stehen wir nach Absprache gern zur Verfügung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Für die Kompensation der Eingriffe im Bereich des Solarparks sind keine Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen. Für den zu erwartenden Ausgleich für Eingriffe im Planbereich B (THW) sind ebenfalls keine Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant.</li> <li>▪ Da die Solarmodule ohne Versiegelungen im Boden verankert werden, können die Flächen nach Beendigung der Nutzung auch wieder landwirtschaftliche genutzt werden.</li> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>